

2. Verordnung der Ärztekammer vom 10.12.2018, mit der die Diäten-, Reisegebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 6 in Verbindung mit §80 Z 7 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018 wird verordnet:

Die Diäten-, Reisegebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung vom 15.05.2012, zuletzt geändert durch die Verordnung 8/2017, wird wie folgt geändert:

1.) Der in der 10. Zeile der Tabelle im § 11 genannte Betrag von € 417,- als Aufwandsentschädigung für die Referentin für Gender, Frauen- und Familienangelegenheiten wird ab 01.07.2018 auf € 833,- geändert.

2. § 11 wird folgender Satz hinzugefügt:

Teilt der Bezugsberechtigte mit, dass er seine Funktion nur eingeschränkt ausüben vermag, ist die feste Aufwandsentschädigung auf das eingeschränkte Ausmaß zu kürzen.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

| ALT | NEU |
|-----|--|
| | <p><i>Der in der 10. Zeile der Tabelle im § 11 genannte Betrag von € 417,- als Aufwandsentschädigung für die Referentin für Gender, Frauen- und Familienangelegenheiten wird ab 01.07.2018 auf € 833,- geändert.</i></p> |
| | <p>§ 11 wird folgender Satz hinzugefügt:</p> <p>Teilt der Bezugsberechtigte mit, dass er seine Funktion nur eingeschränkt ausüben vermag, ist die feste Aufwandsentschädigung auf das eingeschränkte Ausmaß zu kürzen.</p> |